
Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)

Gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) wird verfügt:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HLöG wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Gießen in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass der Veranstaltung „**Krämermarkt 2026**“ am 04.10.2026 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verfügung umfasst die Verkaufsstellen, die durch folgende Straßen und Plätze erschlossen sind:

Bereich Innenstadt:

Neustadt, Marktstraße, Marktplatz, Lindenplatz, Kirchenplatz, Schulstraße, Neuen Bäume, Sonnenstraße, Kanzleiberg, Schloßgasse, Brandplatz, Marktlaubenstraße, Neuenweg, Plockstraße, Goethestraße von Seltersweg bis Johannesstraße, Maigasse, Seltersweg, Wolkengasse, Katharinengasse einschliesslich Citycenter, Katharinenplatz, Löwengasse, Teufelslustgärtchen, Kreuzplatz, Mäusbürg, Kaplansgasse, Reichensand, Johannette-Lein-Gasse, Bahnhofstraße ab Marktstraße bis Schanzenstraße

§ 3

Neben den allgemein gültigen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sind insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 9 HLöG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 HLöG kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Sonntagsöffnung durch die Stadt freigegeben werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Es handelt sich bei der Freigabe am 04.10.2026 anlässlich der Veranstaltung „Krämermarkt“ um die zweite Freigabe einer Sonntagsöffnung im Jahr 2026.

Sie steht darüber hinaus durch die räumliche Beschränkung im engen zeitlichen und räumlichen Bezug zur Veranstaltung „Krämermarkt“. Die Erfahrungen zeigen, dass die

Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom erwarten lässt. Auch die zeitlichen Einschränkungen werden eingehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ganz oder teilweise Widerspruch beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen erhoben werden.

Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat

B e c h e r
Oberbürgermeister